

Gemeinde-Info

Thiersee



Ausgabe 11/2016 vom 26.09.2016
ZUGESTELLT DURCH POST.AT – Amtl. Mitteilung

Herausgeber:
Gemeinde Thiersee

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7 bis 12 Uhr und Montag von 13 bis 17 Uhr
Sprechstunden Bürgermeister: 8 bis 11 Uhr (bitte um Terminvereinbarung)
Homepage: www.thiersee.tirol.gv.at

A-6335 Thiersee, Vorderthiersee 44
Tel.: (05376) 5231 – Fax: 5231-25
Mail: gemeinde@thiersee.tirol.gv.at

Niederschlagswässer

Künftige Regelungen/Änderungen/Vorgangsweise

Über die Vorgeschichte und Entwicklungen in dieser Angelegenheit wurde bereits in der Gemeinde-Info (Ausgaben 11/2015 und 06/2016) informiert.

Zusammenfassend geht es bekanntlich darum, dass verschiedene Niederschlagswasserkanalanlagen (in der Folge kurz als „NWKA“ bezeichnet) von der Gemeinde Thiersee offiziell übernommen und – so wie bei der öffentlichen WVA (Gemeindewasserversorgungsanlage) und ABA (Fäkalabwasserbeseitigungsanlage) – im Zuge der Erlassung von Verordnungen einer Regelung zugeführt werden. Diese Vorgangsweise entspricht im Übrigen auch den Bestimmungen des Tiroler Kanalisationsgesetzes.

Die vom Gemeinderat erlassenen Verordnungen (Anschlussverordnung und Gebührenordnung) wurden vom Amt der Tiroler Landesregierung inzwischen aufsichtsbehördlich genehmigt.

Nunmehr geht es also um die Umsetzung dieser Verordnungen.

Nachdem diese Angelegenheit sehr umfangreich und komplex ist, wird nachstehend über die verschiedenen Details ausführlich informiert.

Welche Niederschlagswasserkanalanlagen (NWKA) sind aktuell betroffen?

Im Zuge der Ausarbeitung des Gesamtkonzeptes erfolgte auch eine Erhebung der NWKA im gesamten Gemeindegebiet von Thiersee. Diese Erhebung hat ergeben, dass mehr als 30 NWKA mit einer Gesamtlänge von knapp 20 km für eine eventuelle Übernahme durch die Gemeinde Thiersee in Frage kommen.

In der vom Gemeinderat erlassenen Kanalschlussverordnung wurde festgelegt, dass vorläufig folgende sechs NWKA von der Gemeinde Thiersee übernommen werden:

Gewerbegebiet Marbling (Bereich Gewerbegebiet Marbling)
Breiten 2 (Bereich Breiten/Lechen – Seebach)
Bäckenbichl 1 (Bereich Bäckenbichl – Vorderthiersee – Seebach)
Bäckenbichl 2 (Bereich Wintergarten – Seebach)
Mitterland 5b (Birchmoossiedlung neu)
Landl 6 (Bereich Postwirtssiedlung – Thierseer-Ache)

Für die von der Gemeinde Thiersee übernommenen NWKA bzw. Teilabschnitte (inkl. techn. Maßnahmen) ist in Zukunft auch die Gemeinde Thiersee zuständig (Instandhaltung, Sanierungen, Erneuerungen, wasserrechtliche Genehmigungen usw.).

Testphase:

Nachdem es sich bei der Übernahme von NWKA durch die Gemeinde Thiersee in verschiedener Hinsicht um „Neuland“ handelt und man noch keine Erfahrungswerte hat, werden vorläufig nur diese sechs NWKA als „Testphase“ übernommen.

Nach Ablauf der Testphase und Sammlung entsprechender Erfahrungswerte sollen dann weitere NWKA von der Gemeinde Thiersee offiziell übernommen werden.

Welche Teile der NWKA werden von der Gemeinde Thiersee nicht übernommen (Ausnahmen):

Ausgenommen sind jene Teilabschnitte der NWKA, für die auf Grund bestehender Bescheide (z.B. Wasserrechtsbescheid) ein anderer Konsenswerber zuständig ist, es sei denn, dass eine ausdrückliche Übernahme zwischen dem jeweiligen Konsenswerber und der Gemeinde Thiersee vereinbart wird.

Weiters sind jene Teilabschnitte der NWKA ausgenommen, die durch ein Gebäude überbaut sind, es sei denn, dass eine ausdrückliche Übernahme zwischen dem jeweiligen Gebäudeeigentümer und der Gemeinde Thiersee vereinbart wird.

Festlegung der Trennstelle:

Als Trennstelle zwischen Sammelkanal und Anschlusskanal wird allgemein die Schnittstelle unmittelbar vor dem Übergabeschacht bzw. – wenn kein Übergabeschacht vorhanden ist – vor dem Sammelkanal festgelegt.

Von der Gemeinde Thiersee werden daher nur die Sammelkanäle (Hauptkanalstränge) übernommen.

Die Anschlusskanäle (Hausanschlusskanäle) werden von der Gemeinde Thiersee nicht übernommen und verbleiben weiterhin im privaten Zuständigkeitsbereich.

Gebühren (Kostenbeiträge):

So wie bei der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und bei der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Fäkalkanal) sind für die von der Gemeinde Thiersee übernommenen NWKA Gebühren (Kostenbeiträge) zu entrichten.

Gebührenbefreiung:

Wenn eine Liegenschaft im Anschlussbereich einer öffentlichen NWKA über eine eigene Versickerungsanlage verfügt und keine Niederschlagswasser in die öffentliche NWKA eingeleitet werden, erfolgt eine generelle Befreiung vom Anschlusszwang und in einem solchen Fall sind somit auch keine Kostenbeiträge an die Gemeinde Thiersee zu entrichten.

Die Erbringung des Nachweises über eine eigene Versickerungsanlage obliegt dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer.

Bemessungsgrundlage:

a) Grundstücksfläche:

Die Fläche von angeschlossenen Liegenschaften ergibt sich gemäß dem Flächenausmaß laut Grundbuch. Wenn eine angeschlossene Liegenschaft aus mehreren Grundstücken besteht (z.B. mehrere Grundparzellen, Grundparzelle und Bauparzelle udgl.), werden die Grundstücksflächen laut Grundbuch zusammengezählt.

Bei Hofstellen werden als Grundstücksfläche alle vom Niederschlagswasserkanal betroffenen Versiegelungsflächen herangezogen.

Die Aktualisierung der Grundstücksflächen erfolgt laufend gemäß den Änderungen laut aktueller Grundbuchsbeschlüsse (aktueller Grundbuchsstand).

b) Abflussrelevante Flächen:

Als abflussrelevante Flächen gelten jegliche Art von baulichen Anlagen, Dachflächen, befestigte Stellplätze

samt Zufahrtswege und sonstige befestigte Flächen wie Terrassen, Plätze, Außenstiegen, Mauern udgl.

Die Ermittlung der abflussrelevanten Flächen erfolgt auf Grund einer Auswertung der aktuellen Luftbildaufnahmen.

Die abflussrelevanten Flächen werden gemäß den aktuellen Bauverfahren laufend aktualisiert.

Eine generelle Aktualisierung der abflussrelevanten Flächen erfolgt, wenn auf Grund neuer Luftbildaufnahmen wieder ein aktualisiertes Luftbild zur Verfügung steht.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Kostenbeiträge (Beispielsberechnung):

Ermittlung des prozentuellen Verhältnisses zwischen der abflussrelevanten Fläche und der Gesamtgrundstücksfläche (Beispiel):

Gesamtgrundstücksfläche:	750 m ²
abflussrelevante Fläche:	350 m ²
Verhältnis abflussrelevante Fläche zur Gesamtgrundstücksfläche (350 X 100 : 750)	46,67 %

Der sich ergebende Prozentsatz wird auf das nächste Zehntel aufgerundet. Beim vorangeführten Beispiel wird somit auf 50 % aufgerundet.

Von der Gesamtgrundstücksfläche wird der prozentuelle Flächenanteil auf Grund des aufgerundeten Prozentsatzes ermittelt (Beispiel):

50 % von 750 m ² (anrechenbare Grundfläche):	375 m ²
---	--------------------

Die so ermittelte Grundfläche bildet die Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Kostenbeiträge (anrechenbare Grundfläche).

Ermittlung der Gebühren (Kostenbeiträge):

a) Öffentlicher Anteil – Privater Anteil:

Laut einer Erhebung der versiegelten Flächen aller in Frage kommenden NWKA hat sich ergeben, dass ca. 25 % auf öffentliche Flächen (öffentliche Straßen, Parkplätze udgl.) und ca. 75 % auf private Flächen entfallen.

Um die sonstigen öffentlichen Interessen (Naturschutz, Gewässerschutz, Schutzwasserbau udgl.) zu berücksichtigen, wird der öffentliche Anteil um 10 % von 25 % auf 35 % erhöht.

Umgekehrt wird der private Anteil um 10 % von 75 % auf 65 % erniedrigt.

Zusammengefasst werden daher ca. 1/3 der Kosten von der Kommune (Gemeinde) getragen. Ca. 2/3 der Kosten werden auf den privaten Anteil umgelegt (Vorschreibung von Kostenbeiträgen).

b) Unterteilung in Grundkanal und technische Maßnahmen:

Bei der Kostenermittlung erfolgt eine Unterteilung in Grundkanal (Sammelkanal) und technische Maßnahmen (Schachtbauwerke, Retentionen, Sandfänge, Verkehrsflächensicherungsschächte udgl.).

Der Grundkanal (Sammelkanal) wird mit 75 % und die technischen Maßnahmen werden mit 25 % berechnet.

Wenn bei einer NWKA nur ein Grundkanal (Sammelkanal) ohne technische Maßnahmen vorhanden ist, kommen daher nur 75 % zur Anrechnung.

Wenn bei einer NWKA sowohl ein Grundkanal (Sammelkanal) als auch technische Maßnahmen vorhanden sind, kommen 100 % zur Anrechnung.

Die diesbezügliche Einstufung erfolgt durch den Gemeinderat (Anschlussverordnung).

c) Kalkulation:

Bei der Kalkulation für die Ermittlung der Kostenbeiträge ist man von einem durchschnittlichen Wert für die Errichtung eines Niederschlagswasserkanals inkl. technischer Maßnahmen (Schachtbauwerke, Retentionen, Sandfänge, Verkehrsflächensicherungsschächte udgl.) ausgegangen.

d) Einteilung der Gebühren:

Die Gebühren werden eingeteilt in laufende Instandhaltungsbeiträge und laufende Investitionskostenbeiträge.

Laufende Instandhaltungsbeiträge:

Für die Erhaltung der NWKA werden laufende Instandhaltungsbeiträge vorgeschrieben.

Die Kostenbeiträge wurden aktuell wie folgt festgesetzt (Netto):

Sammelkanäle (ohne techn. Maßnahmen)	0,034 €	je m ² anrechenbare Fläche
Technische Maßnahmen	0,012 €	

Laufende Investitionskostenbeiträge:

Zum Unterschied der Gebühren für die öffentliche WVA und für die öffentliche ABA (Fäkalkanal) werden bei der öffentlichen NWKA keine einmaligen Anschlussgebühren sondern laufende Investitionskostenbeiträge vorgeschrieben.

Dabei ist man von einer durchschnittlichen Abschreibungsdauer (AfA) der NWKA von 50 Jahren ausgegangen.

Demgemäß wurden die Kostenbeiträge ermittelt und wie folgt aktuell festgelegt (Netto):

Sammelkanäle (ohne techn. Maßnahmen)	0,149 €	je m ² anrechenbare Fläche
Technische Maßnahmen	0,052 €	

e) Gebührenermäßigung:

Wenn eine angeschlossene Liegenschaft über eine eigene ausreichende Retentionsanlage verfügt, erfolgt eine generelle Ermäßigung der Kostenbeiträge um 25 %.

f) Vorschreibung (Fälligkeit) der Kostenbeiträge:

Die Kostenbeiträge werden vierteljährlich vorgeschrieben.

g) System der Gebührengleichheit:

So wie bei der öffentlichen WVA und ABA (Fäkalkanal) gilt das System der Gebührengleichheit für alle betroffenen Liegenschaften.

Das bedeutet, dass die Kostenbeiträge (Tarife) - unabhängig von der benützten Kanallänge - für alle angeschlossenen Liegenschaften gleich sind.

h) Musterbeispiel – Berechnung Kostenbeiträge:

Nachstehend wird ein Musterbeispiel für eine allfällige Berechnung der Kostenbeiträge dargestellt:

Die NWKA besteht aus Sammelkanal und technische Maßnahmen. Die angeschlossene Liegenschaft verfügt über eine eigene Retentionsanlage.

Gesamtgrundstücksfläche:	750 m ²
abflussrelevante Fläche:	350 m ²
Verhältnis abflussrelevante Fläche zur Gesamtgrundstücksfläche (350 X 100 : 750)	46,67 %
Aufrundung auf das nächste Zehntel:	50,00 %
50 % von 750 m ² (anrechenbare Grundfläche):	375 m ²

Laufender Instandhaltungsbeitrag (Netto):

Sammelkanal	375 m ²	0,034 €/m ²	12,75 €
Technische Maßnahmen	375 m ²	0,012 €/m ²	4,50 €

Laufender Investitionskostenbeitrag (Netto):

Sammelkanal	375 m ²	0,149 €/m ²	55,88 €
Technische Maßnahmen	375 m ²	0,052 €/m ²	19,50 €

Gesamtsumme jährlich:	92,63 €
abzüglich 25 % (eigene Retentionsanlage):	- 23,16 €
Gesamtvorschreibung jährlich (Netto):	69,47 €
Gesamtvorschreibung vierteljährlich (Netto):	17,37 €

Weitere Vorgangsweise:

In nächster Zeit werden alle von den sechs NWKA betroffenen Liegenschaftseigentümer von der Gemeinde Thiersee angeschrieben. Dieses Schreiben enthält auch Unterlagen (Datenblatt, Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis, Luftbildaufnahme), aus denen die Berechnung ersichtlich ist.

Die Liegenschaftseigentümer haben dann die Möglichkeit, zur Berechnung Stellung zu nehmen. Weiters obliegt es auch den Liegenschaftseigentümern, den Nachweis zu erbringen, dass die Niederschlagswasser zur Gänze auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht werden (Gebührenbefreiung) oder ob eine eigene Retentionsanlage vorhanden ist (Gebührenermäßigung).

Die (vierteljährliche) Kostenvorschreibung erfolgt dann durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Thiersee im Zuge der Vorschreibung der anderen Abgaben und Steuern ab 1. Jänner 2017.

Wie bereits erwähnt, sollen nach Ablauf einer gewissen „Testphase“ dann weitere NWKA von der Gemeinde Thiersee übernommen werden.

Allgemeines:

In dieser Angelegenheit eine Gesamtlösung für das gesamte Gemeindegebiet von Thiersee zu finden, war und ist wohl eine der schwierigsten Aufgaben, mit der man sich bis dato auseinanderzusetzen hatte. Dies auch deshalb, da die bereits bestehenden NWKA sehr verschieden sind (Oberflächenwasserkanäle, Straßenkanäle, Zustand, Alter, zum Großteil fehlende wasserrechtliche Bewilligungen usw.).

Der Gemeindevertretung ist bewusst, dass eine Lösung mit 100-%-iger Gerechtigkeit nicht möglich ist. Man hofft aber, mit diesem Lösungsmodell eine gute und zukunftsorientierte Gesamtlösung gefunden zu haben. Durch den Umstand, dass keine einmaligen Anschlussgebühren sondern laufende Investitionskostenbeiträge zur Vorschreibung gelangen, ergibt sich auch der Vorteil, dass jederzeit Änderungen möglich sind (flexibles Lösungsmodell).

Für weitere Auskünfte und Aufklärungen steht die Gemeinde Thiersee jederzeit gerne zur Verfügung. Die Verordnungen sind im Übrigen auch auf der Homepage der Gemeinde Thiersee ersichtlich.